

Antrag

Hannover, den 08.05.2018

Fraktion der FDP

Impfkosten übernehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Bisher werden die Kosten für berufsbedingte Impfungen von Schülerinnen und Schülern in den sozialen Berufsfeldern vor Beginn eines Praktikums von diesen selbst getragen, wobei strittig ist, ob dies der aktuellen übergeordneten Rechtslage entspricht.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zu prüfen, ob und wie die Gesundheitsämter beauftragt werden können, die erforderlichen Impfungen kostenfrei für die Schülerinnen und Schüler durchzuführen, und darzulegen, mit welchen Kosten dies für das Land verbunden wäre,
2. alternativ zu prüfen, ob und wie eine Vereinbarung mit den Krankenkassen getroffen werden kann mit dem Ziel, dass diese die Kosten für die tätigkeitsbezogenen Impfungen für die versicherten Schülerinnen und Schüler unabhängig von deren Alter übernehmen, und darzulegen, mit welchen Kosten für Land und Kassen in diesem Fall zu rechnen wäre,
3. alternativ eine Vereinbarung mit den Schulträgern zu prüfen, die zum Ziel hat, dass diese die Kosten für die erforderlichen Impfungen übernehmen, und darzulegen, mit welchen Kosten für Land und Schulträger in diesem Fall zu rechnen wäre,
4. zu prüfen, ob weitere Kostenträger infrage kommen, und darzustellen, mit welchen Kosten dies für den Kostenträger und gegebenenfalls das Land jeweils verbunden wäre,
5. bei der im Anschluss erfolgenden Freistellung darauf zu achten, dass diese unabhängig davon erfolgt, ob die Schüler eine Ausbildungsvergütung erhalten,
6. die betroffenen Berufsbildenden Schulen über die gefundene Lösung zu informieren.

Begründung

Es ist richtig und wichtig, dass die Schulen sicherstellen, dass die angehenden Praktikanten soweit wie möglich durch entsprechende Impfungen gegen Infektionsrisiken geschützt sind, denen sie bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein können. Bei einer Infektion wären sie im Übrigen auch Multiplikatoren der Krankheit.

Für Praktikanten trifft in Bezug auf die Impfungen die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu, und nach der Biostoffverordnung sind Schülerinnen und Schüler Beschäftigten gleichgestellt. Damit soll verhindert werden, dass Schüler größeren Gefahren ausgesetzt sind, als z. B. angestellte Arbeitnehmer. Strittig ist in diesem Zusammenhang, ob auch das Kostenauflegungsverbot (§ 4 Abs. 3 ArbSchG) auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden ist.

Es gibt die Auffassung, dass dies nicht der Fall ist und dass die Schüler die Kosten für arbeitsplatzbezogenen Impfschutz selbst tragen müssen.

Nach einer anderen Ansicht stellt die Biostoffverordnung eine (nach § 18 ArbSchG) vorgesehene Rechtsverordnung dar, die den Personenkreis erweitert, für die das ArbSchG gilt (§ 2 ArbSchG), und zwar im Grundsatz vollständig. Demnach dürften die Kosten für den arbeitsplatzbezogenen

Impfschutz nicht den Praktikanten (z. B. angehenden Erzieherinnen und Erziehern) auferlegt werden.

Unabhängig davon ist nicht nachvollziehbar, dass Arbeitnehmer und Auszubildende ebenso wie Beamte von allen Arbeitsschutzkosten freigestellt sind und ausgerechnet Schüler - im Allgemeinen ohne eigenes Einkommen und wegen ihrer Unerfahrenheit besonders gefährdet - Arbeitsschutzmaßnahmen (hier Impfungen) selbst bezahlen sollen.

Gerade im Zusammenhang mit den aktuellen Bestrebungen, die Attraktivität der Erzieherausbildung zu steigern, muss die Landesregierung handeln und nach Prüfung aller Freistellungsoptionen die für alle Beteiligten beste Lösung schnellstmöglich umsetzen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 11.05.2018)